

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 16.11.2007

### Erläuterung des Beitragsbegriffs des § 40b EStG in der Fassung bis zum 31.12.2004 - BFH-Urteil vom 12. April 2007

Dem BFH-Urteil liegen Streitigkeiten darüber zu Grunde, welche Arbeitnehmer in die so genannte Durchschnittsbildung nach § 40 b Abs. 2 Satz 2 EStG einzubeziehen sind.

Wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam versichert sind, ist für die Ermittlung des Beitrags für den einzelnen Arbeitnehmer die Summe der gesamten Beiträge durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer zu teilen, wobei dieser Beitrag 1.752 Euro (=3.408 DM) nicht übersteigen darf.

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 40 b Abs. 2 Satz 2 EStG sind grundsätzlich solche Arbeitnehmer nicht in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen, für die Beiträge von mehr als 2.148 Euro (= 4.200 DM) im Kalenderjahr geleistet werden.

Unter dem Begriff des Beitrags im Sinne von § 40 b EStG sind solche Leistungen des Arbeitgebers zu verstehen, die man als steuerpflichtigen Arbeitslohn qualifizieren kann. Nicht unter den Beitragsbegriff fallen Prämien oder Prämienteile, die aus bereits versteuertem Arbeitslohn stammen.

Diese Unterscheidung wird für die Durchschnittsbildung nach § 40 b EStG besonders dann relevant, wenn der Arbeitnehmer auch Eigenbeiträge aus bereits versteuertem Arbeitslohn für seine Versorgungszusage erbracht hat. Wenn der Gesamtbeitrag aus einem steuerpflichtigen Arbeitgeberanteil und aus einem Arbeitnehmeranteil aus versteuertem Einkommen besteht, ist nur der Arbeitgeberanteil in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen.

Daher sind in die Durchschnittsberechnung auch solche Beiträge einzubeziehen, die 2.148 Euro (= 4.200 DM) im Kalenderjahr übersteigen, wenn der als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizierende Arbeitgeberanteil selbst nicht über diesem Betrag liegt.

Quelle: GDV-Rundschreiben 1085 / 2007 bzw. BFH-Urteil vom 12.04.2007 (VI R 55/05)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)